

Zeitschrift: Zeitschrift für öffentliche Fürsorge : Monatsschrift für Sozialhilfe : Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft

Herausgeber: Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe

Band: 74 (1977)

Heft: 12

Artikel: Sozialversicherung in der Schweiz : finanzielle Perspektiven

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-839024>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Kanton	Rechtsform	Aktivitäten
ZH	Kantonale Fürsorgekonferenz (Verein)	Jahresversammlung mit fachlicher Orientierung Weiterbildungskurse Stellungnahme zu kantonalen Gesetzesrevisionen im sozialen Bereich Eingaben an zuständige Instanzen

Sozialversicherung in der Schweiz: Finanzielle Perspektiven

Das Institut für Versicherungswirtschaft (I.VW) hat kürzlich neue Berechnungen zur Kostenentwicklung in der öffentlichen und privaten Sozialversicherung der Schweiz durchgeführt¹.

Ausgehend von der aktuellen Kostensituation im Jahre 1975 werden in einem Computermodell die Ausgabenposten (Renten, Taggelder, Sachleistungen, Verwaltungskosten usw.) der einzelnen Sozialversicherungszweige erfasst und mit Hilfe der wichtigsten wirtschaftlichen, demographischen und risikobedingten Bestimmungsfaktoren bis ins Jahr 2000 hochgerechnet.

Was kostet die soziale Sicherung im Jahr 2000?

Insgesamt werden sechs Varianten mit unterschiedlichem Verlauf bestimmender Einflussfaktoren durchgerechnet. Die ausgewählten Beispiele zeigen verschiedene Entwicklungsmöglichkeiten der schweizerischen Volkswirtschaft und basieren auf Annahmen, welche in dieser oder ähnlicher Form manchen langfristigen politischen Entscheidungen in unserem Lande zugrunde liegen.

Die Berechnungen zeigen nun, dass in Zukunft – auch ohne spürbaren Weiterausbau der Sozialversicherungsordnung – ein wachsender Teil der Einkommen für die Bedürfnisse der Sozialversicherungen aufgewendet werden muss. Beanspruchten im Jahre 1975 die gesamten Sozialversicherungsaufwendungen rund 16% des Bruttosozialproduktes, so dürften sie gegen Ende des Jahrhunderts Sätze zwischen 19 und 24% erreichen.

Je nach den wirtschaftlichen Annahmen sind unterschiedliche Sozialversicherungszweige für die skizzierten Kostensteigerungen verantwortlich. Grundsätzlich erweisen sich Perspektiven, welche mit einem *geringen wirtschaftlichen Wachstum* und/oder einer *hohen Inflationsrate* rechnen, als die teuersten Varianten.

Unter normalen wirtschaftlichen Bedingungen sorgt in der *AHV* ein noch verhältnismässig günstiges Rentnerverhältnis in den nächsten 10–15 Jahren für einigermassen

¹ Sozialversicherung in der Schweiz: Finanzielle Perspektiven, I-VW-Beiträge zur Sicherheitsökonomik, Heft 1, St. Gallen (I-VW) 1977.

stabile Bedingungen. Weniger erfreulich präsentieren sich die Perspektiven des *Gesundheitssektors* bzw. der *Krankenversicherung*: Unter den festgelegten Annahmen beeinflussen sie langfristig die Gesamtergebnisse wesentlich stärker als die durch volkswirtschaftliche oder demographische Faktoren ausgelösten Mehrbelastungen in den übrigen Sozialversicherungszweigen. Unter den übrigen Sozialversicherungseinrichtungen bedingt vor allem die *Arbeitslosenversicherung* rasch steigende Beiträge, sofern unser Land in Zukunft mit Arbeitslosenquoten konfrontiert würde, wie sie im Ausland in den letzten Jahren üblich wurden.

Konsequenzen für die Arbeitnehmereinkommen

Überträgt man diese Gesamtbelastungen auf einzelne Beitragszahlergruppen, so zeigen die Berechnungen, dass im Jahre 2000 die *Arbeitnehmer/Versicherten* mit einer Belastung von rund 18–23 Lohnprozenten rechnen müssen. Die Beiträge der *Arbeitgeber* belaufen sich auf ca. 11–14%, während die *Subventionen der öffentlichen Hand* rund 6 Lohnprozente oder gut 3% des Bruttosozialproduktes beanspruchen werden. Diese Prozentsätze verlangen allerdings eine sehr *sorgfältige* Interpretation. So gilt es festzuhalten, dass sich der dieser Aufteilung zugrunde gelegte Beitragsschlüssel auf die *momentane* Ordnung bezieht. Zusätzlich darf bei der Gegenüberstellung dieser Lohnprozente mit den zurzeit üblichen Belastungssätzen aus Arbeitnehmersicht nicht übersehen werden, dass die Prämien der sozialen Krankenversicherung heute in der Regel nicht in Form von Lohnprozente ausgedrückt werden. Der Entscheid, wie die Aufteilung der Soziallasten zukünftig erfolgen wird, ist zudem grundsätzlich *politischer* Natur.

Fazit

Der Versuch, die zukünftige Entwicklung der Sozialaufwendungen über einen längeren Zeitabschnitt vorauszubestimmen, bleibt mit vielen *Unsicherheitsfaktoren* behaftet. Unabwendbar erscheint allerdings, dass die Belastung der Einkommen durch Sozialversicherungsabgaben auch in Zukunft ansteigen wird.

Die volkswirtschaftlichen Konsequenzen dieser Entwicklung lassen sich heute noch *nicht eindeutig* voraussehen. Geht man jedoch davon aus, dass sich in den nächsten Jahren die Aufgabe stellen wird, höhere Sozialaufwendungen bei *abnehmenden* Wachstumschancen finanzieren zu müssen, so ergibt sich die Forderung, zukünftige Sozialprogramme vermehrt auch unter einem ökonomischen, d.h. insbesondere unter einem *wachstums- und konjunkturpolitischen* Blickwinkel zu beurteilen und zu planen. W.A.

Rückgriffsrecht auf Pensionäre bei nichtkostendeckenden Pensionspreisen in Altersheimen

In Altersheimen mit gemeinnützigen oder öffentlichrechtlichen Trägern besteht weiterhin die Tendenz, bei der Festsetzung des Pensionspreises auf die finanzielle Leistungs-

fähigkeit des Pensionärs Rücksicht zu nehmen. Der Pensionspreis wird derart bemessen, dass der gesamte Lebensunterhalt (inkl. Taschengeld) aus dem effektiven Einkommen, wie AHV-Rente, Ergänzungsleistungen und eventuell noch Beihilfen, bestritten werden kann. Ergibt sich bei einer solchen Berechnungsart ein nicht kostendeckender Pensionspreis, so ist es stossend, wenn beim Ableben eines Pensionärs allfällige Ersparnisse an dessen Erben gehen und nicht dem Heim zugeführt werden können. Solche Ersparnisse können sich ergeben aus Zuwendungen von dritter Seite, aus Erbschaften, die während des Altersheimaufenthaltes angetreten worden sind, aber auch aus der Realisierung bestimmter Vermögenswerte. Wir müssen also durchaus nicht nur und nicht in erster Linie an den Fall denken, dass jemand bei der Festsetzung des Pensionspreises unwahre Angaben gemacht hat. Durch einen entsprechenden Revers, wie ihn die *Fürsorgebehörde Küssnacht ZH* im Sommer 1977 eingeführt hat, können die Nachteile und Risiken nicht-kostendeckender Pensionspreise behoben werden. Dabei ist zu beachten, dass eine Formulierung gewählt wird, die weder dem Pensionär noch seinen Erben die Möglichkeit gibt, mit Erfolg die Verjährungseinrede zu erheben. Wir geben nachfolgend diesen Revers bekannt:

Der Pensionspreis beträgt

pro Tag
pro Monat

Dieser Preis wurde aufgrund der Angaben des Pensionärs über seine wirtschaftlichen Verhältnisse berechnet. Sollte es sich zu seinen Lebzeiten oder nach seinem Tode herausstellen, dass durch unrichtige Angaben das Heim veranlasst worden ist, einen zu tiefen Pensionspreis in Rechnung zu stellen, so anerkennt der Pensionär, dem Heim für die gesamte Dauer seines Aufenthalts nachträglich die Differenz zum richtig berechneten Pensionspreis als Schadenersatz zu schulden. Der Differenzbetrag wird zur Zahlung fällig, sobald zu Lebzeiten des Pensionärs der Anspruch festgestellt werden konnte, spätestens aber mit dem Ableben des Pensionärs.

Wird mit Rücksicht auf die finanzielle Lage des Pensionärs beim Eintritt ins Heim ein Pensionspreis unter den Selbstkosten verrechnet, so gilt die Differenz bis zum Selbstkostenpreis als gestundet und wird fällig

- mit der Realisierung von eigenen Vermögenswerten (z.B. Verkauf von Grundeigentum);
- mit dem Antritt von Erbschaften oder anderem Vermögenszuwachs;
- mit dem Ableben des Pensionärs (wobei sich das Guthaben auf die Höhe eines allfälligen Nachlasses beschränkt).

In vorerwähntem Sinne gilt die Unterschrift des Pensionärs unter diesem Vertrag als Schuldanerkennung.

(Die Selbstkosten des Heims werden jährlich berechnet und dem Pensionär auf Wunsch bekanntgegeben.)

M.H.